



OSTALBKREIS

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Ostalbkreis

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte

für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen

im Ostalbkreis

(TAXITARIF)

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.2021 (BGBl. Teil I Nr. 19, S. 822 ff.) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 120) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr (§ 47 Abs. 4 PBefG) innerhalb des Ostalbkreises (Pflichtfahrbereich). Für Fahrten über den Pflichtfahrbereich hinaus kann das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden (§ 37 Abs. 3 BOKraft). In diesem Fall hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn auf die Möglichkeit der freien Vereinbarung hinzuweisen. Kommt es zu keiner Einigung, gilt der nach § 2 zu ermittelnde Fahrpreis.

§ 2

Beförderungsentgelte

Als Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen werden festgesetzt:

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| (1) | Grundpreis (Tag) bei Inanspruchnahme eines Taxis (einschließlich der ersten Fortschalteinheit) von 5:00 Uhr – 23:00 Uhr | 3,80 € |
| (2) | Grundpreis Nacht bei Inanspruchnahme eines Taxis (einschließlich der ersten Fortschalteinheit) von 23:00 Uhr – 5:00 Uhr | 4,40 € |

(3) **Kilometerpreis**

Tarif 1 (Anfahrt) 0,60 €/km

= 0,10 € je angefangene 166,67 Meter Wegstrecke
für Fahrten zum Bestimmungsort (Einstiegsort) des Fahrgastes

Tarif 2 (Rundfahrt) 1,80 €/km

= 0,10 € je angefangene 55,56 Meter Wegstrecke
für Fahrten, bei denen der Fahrgast nach einem
oder mehreren Zielorten wieder zum Bestimmungsort
zurückgefahren wird.

Tarif 3 (Zielfahrt) 3,30 €/km

= 0,10 € je angefangene 30,30 Meter Wegstrecke
für Fahrten, bei denen der Fahrgast zu einem
von ihm bestimmten Ziel gefahren wird
(ohne Rückfahrt zum Bestimmungsort)

(4) **Zeitpreis pro Stunde 42,00 €**

= 0,10 € je angefangene 8,57 Sekunden
für den Fahrgast gewünschte oder verkehrsbedingte
Fahrtunterbrechung sowie Fahrten unterhalb
der Umschaltgeschwindigkeit

(5) Die Fahrpreisanzeiger müssen so programmiert werden, dass bei unvorhergesehener Weiterfahrt eine Rückstellung aus "Kasse" möglich ist, um die zuletzt aktive Tarifstufe weiter zu führen.

§ 3

**Sonderregelung für die Berechnung der Anfahrt
(Tarif 1)**

- (1) Für Unternehmer mit den Betriebssitzen Aalen, Ellwangen, Hüttlingen, Mögglingen und Essingen gilt für die Berechnung der Anfahrt (Tarif 1) die jeweilige Anlage dieser Rechtsverordnung. Hinsichtlich der genannten Gemeindegebiete ist somit keine Anfahrt (Tarif 1) anzuwenden. Es gelten hierbei die beigelegten Anlagen zur freien Anfahrt.
- (2) Im Einvernehmen der Unternehmer einer Betriebssitzgemeinde kann auf Antrag eine entsprechende Regelung gemäß Abs. 1 erfolgen.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

- (2) Beförderungen, die im Auftrag und auf Rechnung von Kostenträgern innerhalb des Pflichtfahrbereiches nach § 1 Satz 1 durchgeführt werden, sind als Sondervereinbarung in Abweichung von § 2 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Die Ordnung des Verkehrsmarktes darf durch diese Vereinbarung nicht gestört werden.
 - b) Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen müssen zwischen Kostenträgern und Unternehmen schriftlich vereinbart werden.
 - c) Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat und das Abrechnungsverfahren festlegen.
 - d) Die Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde zusammen mit den Unterlagen, die den Abschluss und die vereinbarten Beförderungsentgelte rechtfertigen, zur Genehmigung vorzulegen.
 - e) Vor Genehmigung darf die Sondervereinbarung nicht durchgeführt werden.
- (3) Die Sondervereinbarung wird mit der Bekanntgabe der Genehmigung wirksam. Sie wird mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie genehmigt ist, unwirksam.
- (4) Für die Fahrpreisberechnungen gelten die in der Anlage beigefügten Beschreibungen und Skizzen der anfahrtsfreien Betriebsitzgemeinden.
- (5) Die Entgeltberechnung erfolgt unabhängig von der Zahl der Fahrgäste. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Die Störung ist unverzüglich zu beheben.
- (6) Hunde und Kleintiere dürfen nur mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit im Taxi nicht gefährdet wird.
- (7) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das entrichtete Entgelt unter Angabe des genauen Fahrtziels, der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.
- (8) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen. Jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen - Taxentarif - vom 23.11.2022, rechtskräftig ab 01.02.2023, tritt gleichzeitig außer Kraft.

gez. Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Landratsamt Ostalbkreis
Aalen, 26.06.2026

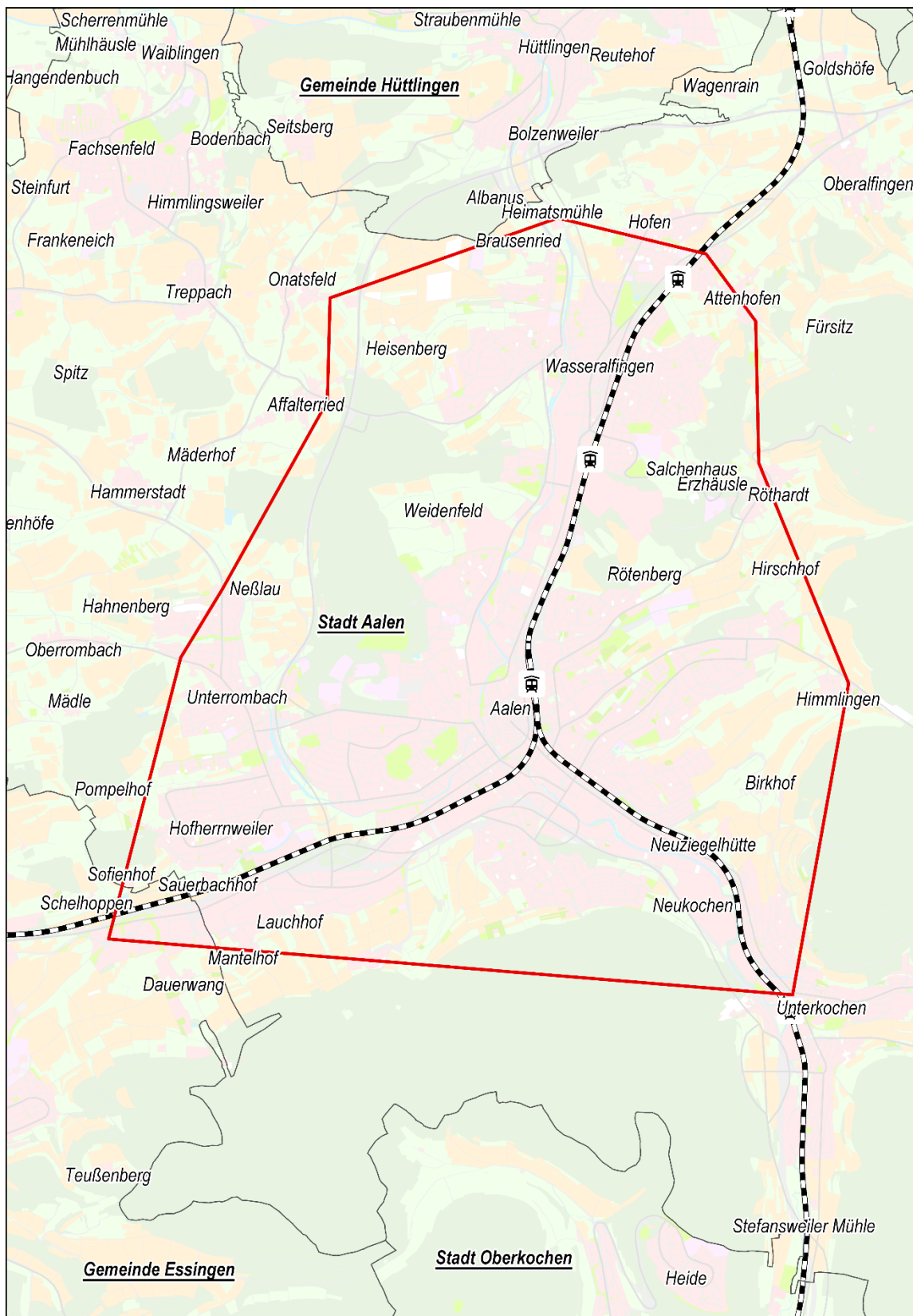
Online bereitgestellt am 30. Juni 2026.

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO):
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Ostalbkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Detaillierte Beschreibung der Gemeindegrenzen für die freie Anfahrt für Aalen

1. B 19 und K 3311 Richtung Hüttlingen auf Höhe Heimatsmühle 1
2. B 29 Richtung Oberalfingen, Einmündung nach Attenhofen (Hofen und Attenhofen werden komplett ohne Anfahrt bedient); Knappenstraße 9
3. Ortsende Attenhofen Richtung Südosten; Dolomitstraße 64
4. Ortsende Röthardt Richtung Fernsehturm; Bergbaustraße 40
5. L 1080 Richtung Waldhausen, Ortsschild von Ortsbeginn Himmlingen; Himmlingen 22
6. Unterkochen, Einmündung L 1084 in die K 3332; Heidenheimer Straße 1
7. B 29 Fahrtrichtung Essingen, Abzweigung Dauerwang; Margarete-Steiff-Straße 20
8. Hofherrnweiler wird komplett ohne Anfahrt bedient
9. K 3326 Richtung Oberrombach, Einmündung Hermelinstraße in die Oberrombacher Straße; Oberrombacher Straße 62
10. Neßlauer Straße in Richtung Dewangen, Ortsende Neßlau; Neßlauer Straße 107
11. K 3325 Wasseralfingen in Richtung Affalterried, Ortsschild Affalterried; Mönchsbuschstraße 1
12. Gemeindeverbindungsstraße von Wasseralfingen nach Onatsfeld, Ortsschild Ortsanfang Onatsfeld; Schanzenstraße 28

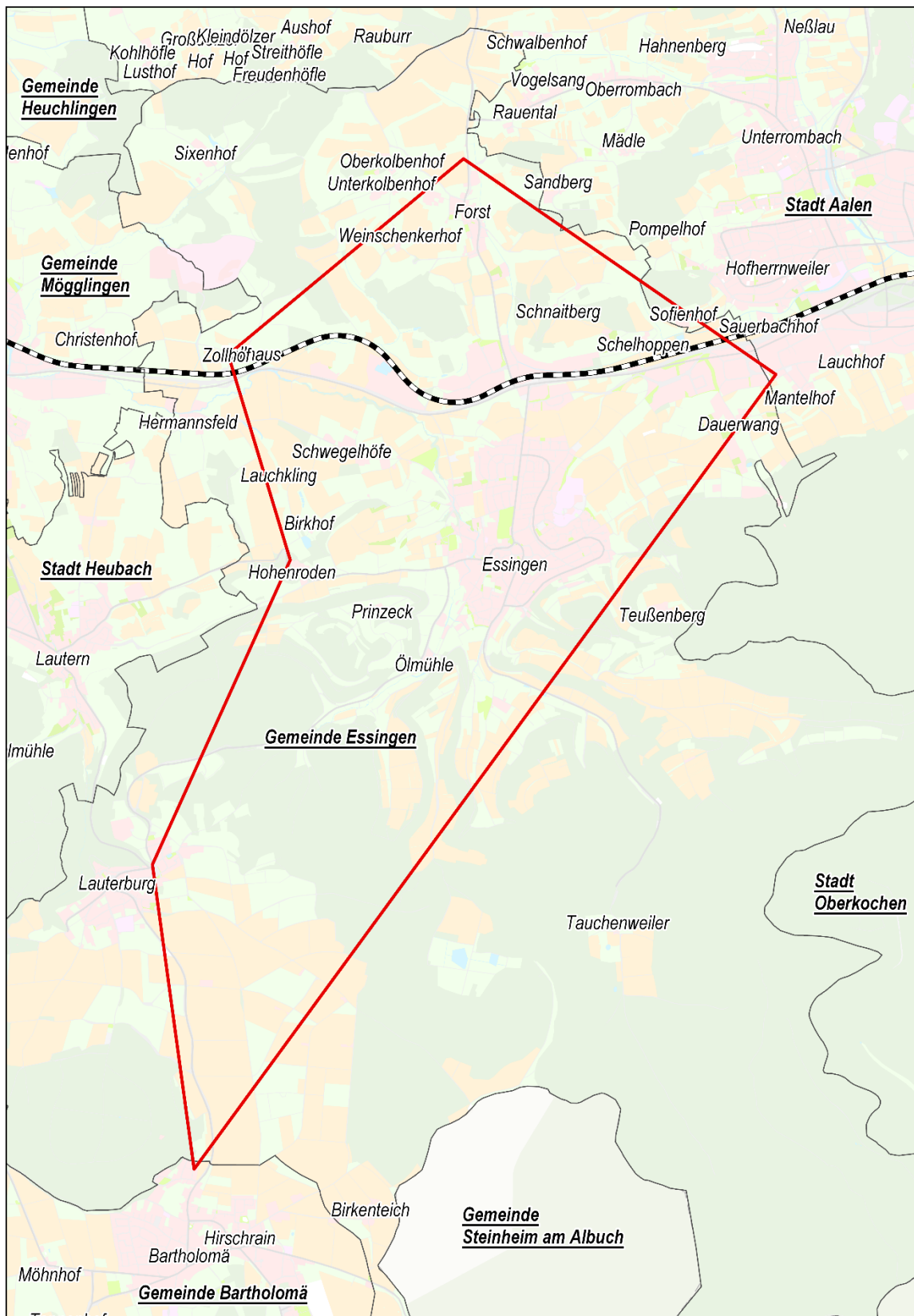
Skizze für die freie Anfahrt für Aalen:



Detaillierte Beschreibung der Gemeindegrenzen für die freie Anfahrt für Essingen

1. L 1165 in Richtung Bartholomä => Abzweigung "Zum Turnerheim"
Bezeichnung für die Streckenberechnung Untere Bärenbergstraße 10
2. K 3282 in Richtung Lautern => Essingen-Lauterburg Abzweigung K 3282
Bezeichnung für die Streckenberechnung Albstraße 2
3. K 3282 in Richtung Lautern/über Hohenroden => Einfahrt Schloss Hohenroden
Bezeichnung für die Streckenberechnung Hohenroden 1
4. B 29 in Richtung Mögglingen Höhe Hermannsfeld/Hofladen
Bezeichnung für die Streckenberechnung Zollhof 1
5. L 1165 Essingen-Forst Richtung Aalen-Dewangen => L 1165 Abzweigung K 3284
Bezeichnung für die Streckenberechnung Dewanger Straße 59
6. B 29 in Richtung Aalen Höhe Westside Center
Bezeichnung für die Streckenberechnung Aalen/Robert-Bosch-Straße 93

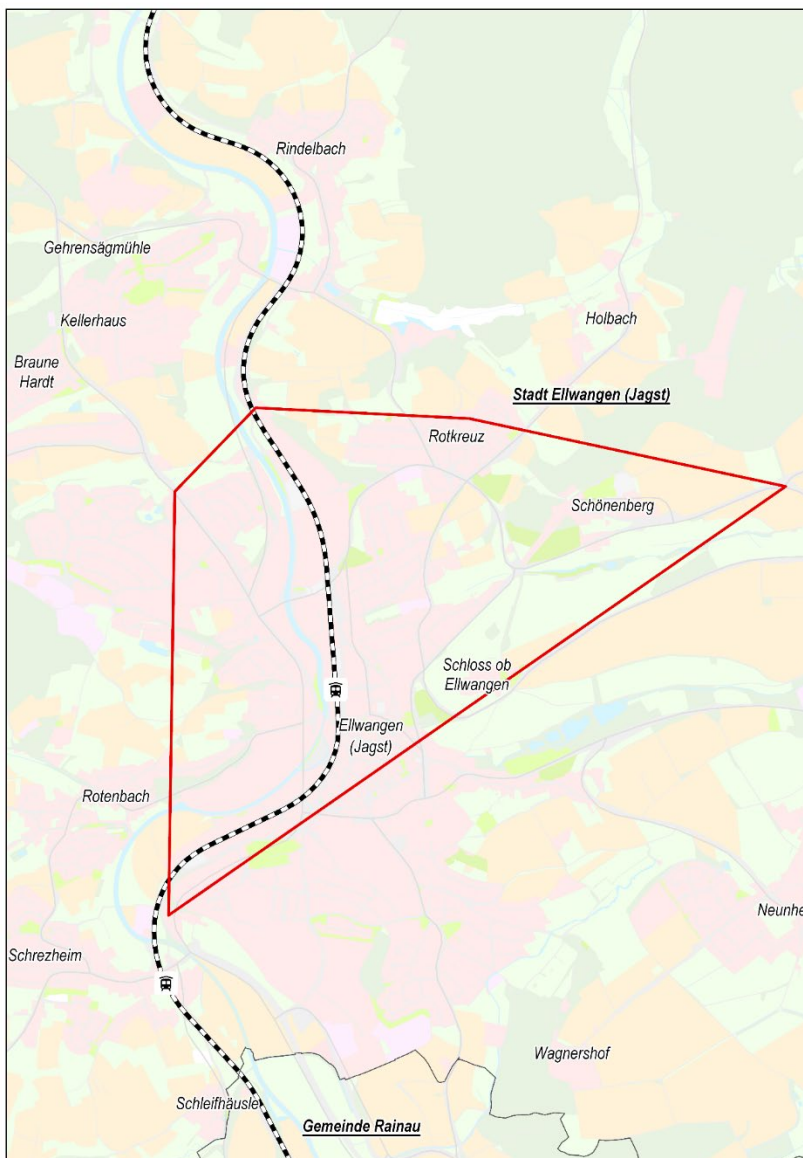
Skizze für die freie Anfahrt für Essingen:



Detaillierte Beschreibung der Gemeindegrenzen für die freie Anfahrt für Ellwangen

1. Richtung Braune Hardt => Pfeffermühle 1, Am Spitalhof
2. Richtung Rindelbach => Kellerhausstraße/Im Jagsttal
3. Richtung Rotkreuz => Einsteinstraße 50
4. Richtung Eigenzell => Ziegelberg
5. Richtung Neunstadt => L 1060/Dinkelsbühler Straße
6. Richtung Aalen => In der Au 4

Skizze für die freie Anfahrt für Ellwangen:



Detaillierte Beschreibung der Gemeindegrenzen für die freie Anfahrt für Hüttlingen

1. Hüttlingen B 19 in Richtung Abtsgmünd => Höhe Abzweigung Waiblingen K 3325
2. Hüttlingen in Richtung Neuler => K 3236 Höhe Halmershof
3. Hüttlingen in Richtung Schwabsberg => Oberlengenfeld/Mittellengenfeld
4. Hüttlingen in Richtung Goldshöfe => Höhe Gottlieb-Daimler-Straße (Max-Eyth-Straße 2)
5. Hüttlingen in Richtung Aalen => Höhe Albanus (Albanus 1)
6. Hüttlingen-Seitsberg und Hüttlingen-Wagenrain werden ohne Anfahrt bedient

Skizze für die freie Anfahrt für Hüttlingen:



Detaillierte Beschreibung der Gemeindegrenzen für die freie Anfahrt für Mögglingen

1. Richtung Heuchlingen L 1158 => Höhe Abzweigung Gollenhof
2. Richtung Schwäbisch Gmünd B 29 => Höhe Gärtnerei
3. Richtung Heubach K 3282 => Höhe Kreisverkehr (Heubacher Straße 38)
4. Richtung Aalen B 29 => Höhe ehemaliges Bahnhofsgebäude (Hauptstraße 95)

Skizze für die freie Anfahrt für Mögglingen:

